

ZH_OBERGERICHT LF200056 vom 5. November 2020

ZH Obergericht, 2020-11-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LF200056

FR: ZH_OBERGERICHT LF200056 du 5 novembre 2020

IT: ZH_OBERGERICHT LF200056 del 5 novembre 2020

Erwägungen

E. 1

Sachverhalt / Prozessgeschichte

E. 1.1

Am tt.mm.2018 verstarb der seit dem tt.mm.2016 verwitwete D._____ (nachfolgend: Erblasser), geb. tt. September 1936, in F._____, wo er zuletzt wohnhaft war. Er hinterliess drei Söhne: B._____ (nachfolgend: Beschwerdegegner), C._____ (nachfolgend: Verfahrensbeteiligter) und A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) (vgl. act. 5 und 6).

E. 1.2

Am 11. Januar 2019 bescheinigte das Einzelgericht im summarischen Verfahren des Bezirksgerichtes Uster (nachfolgend: Vorinstanz) den drei Söhnen, dass sie die einzigen gesetzlichen Erben des Erblassers seien, bis anhin keine Verfügung von Todes wegen zur amtlichen Eröffnung eingeleistet worden und keine Erbausschlagungserklärung eingegangen sei (vgl. Erbschein act. 6).

E. 1.3

Mit Eingabe vom 18. März 2020 reichte der Beschwerdeführer der Vorinstanz ein eigenhändiges Testament des Erblassers in E._____ Sprache vom 22. November 2016 zur amtlichen Eröffnung ein (vgl. act. 8 und 9).

E. 1.4

Im Rahmen der vorläufigen Auslegung des Testamentes vom 22. November 2016 kam die Vorinstanz zum Schluss, der Erblasser habe mit diesem Testament alle bisherigen Testamente aufgehoben, die beiden gesetzlichen Erben B._____ und C._____ (Beschwerdegegner und Verfahrensbeteiligter) auf den Pflichtteil gesetzt und den gesetzlichen Erben A._____ (Beschwerdeführer) im Umfang der frei verfügbaren Quote als Erben eingesetzt. Letzterer sei zudem zum Willensvollstrecker ernannt worden und er habe das Mandat mit Schreiben vom 18. März 2020 angenommen (vgl. act. 15 E. 3.4 f.). Mit Urteil vom 8. Juli 2020 (act. 15) hob die Vorinstanz die Erbbescheinigung vom 11. Januar 2019 auf und forderte die ausgestellten Exemplare zurück (vgl. a.a.O., Dispositiv-Ziffer 2), stellte den Erben unter gegebenen Voraussetzungen und namentlich unter Vorbehalt einer Einsprache die Ausstellung einer Erbbescheinigung in Aussicht (vgl. a.a.O., Dispositiv-Ziffer 3), nahm Vormerk von der Annahme des (Willensvollstrecker-
- 3 -)Mandates durch den Willensvollstrecker (vgl. a.a.O., Dispositiv-Ziffer 3) und schrieb das Geschäft ab (vgl. a.a.O., Dispositiv-Ziffer 4). Gleichentags stellte die Vorinstanz dem Beschwerdeführer ein Willensvollstreckerzeugnis aus (vgl. act. 17).

E. 1.5

Mit Eingabe vom 31. Juli 2020 (Datum Poststempel) erhob der Beschwer- degegner Einsprache gegen die Ausstellung einer Erbbescheinigung (act. 19). Mit Urteil vom 12. August 2020 (act. 20 = act. 27 = act. 30 [Aktenexemplar]) entschied die Vorinstanz was folgt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.